

RS OGH 2021/5/3 50R18/21k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.05.2021

Norm

JN §27a Abs2

Montreal-Übereinkommen Art17ff

Montreal-Übereinkommen Art33 Abs1

Rechtssatz

Ansprüche wegen Beschädigung von Reisegepäck und Verspätung fallen unter Art 17ff MÜ. Gemäß Art 33 Abs 1 MÜ müssen Klagen auf Schadenersatz im Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten erhoben werden, und zwar nach Wahl des Klägers entweder beim Gericht des Ortes, an dem sich der Wohnsitz des Luftfrachtführers, seine Hauptniederlassung oder seine Geschäftsstelle befindet, durch die der Vertrag geschlossen worden ist, oder bei dem Gericht des Bestimmungsorts. Art 33 Abs 1 MÜ regelt nicht nur die Verteilung der gerichtlichen Zuständigkeit zwischen den Vertragsstaaten, sondern auch die Verteilung der örtlichen Zuständigkeit zwischen den jeweiligen Gerichten dieser Staaten. Wenn es im Inland keinen inländischen bzw. örtlichen Anknüpfungspunkt i Sv Art 33 Abs 1 MÜ gibt liegt gemäß § 27a Abs 2 JN keine internationale Zuständigkeit von Österreich vor.

Entscheidungstexte

- 50 R 18/21k
Entscheidungstext LG HG Wien 03.05.2021 50 R 18/21k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00007:2021:RWH0000073

Im RIS seit

22.06.2021

Zuletzt aktualisiert am

22.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at